

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch 20.07.2022 18:30
An: [REDACTED]
WG: WG: Wildschaden Eigenjagd [REDACTED]

Sehr geehrte Herren,

hiermit teile ich Ihnen die Vorgehensweise für die Ermittlung der Wildschäden am Grundstück „Auf [REDACTED]“, bestellt mit Öhlrettich, mit:

Der Geschädigte ist verpflichtet, weitere Schäden laufend per email zu melden, der Jagdpächter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, die weitere Schäden verhindern. Die – kostenpflichtige - Schadensfeststellung erfolgt vor Beginn der Ernte durch die Verwaltung und den amtlich bestellten Schadensgutachter. Die Ausschlussgründe aus § 34 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) treffen meines Wissen hier nicht zu. Eine vorherige Schadensfeststellung ist nicht erforderlich, da der eigentliche Schaden tatsächlich erst kurz vor der Ernte festgestellt werden kann.

Ich bitte den Geschädigten rechtzeitig vor der Ernte einen Termin abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 5. Juli 2022 12:27
An: [REDACTED]
Betreff: Wildschaden Eigenjagd [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

wie telefonisch besprochen die Änderungen im Jagdrecht (Siehe Anhang). Wenn möglich würde ich gerne vor Beginn der Jagdsaison den vorhandenen Schaden per Gutachter aufnehmen lassen. Damit es zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu Problemen führt.

Bei Fragen stehe ich Ihnen unter der Handynr. [REDACTED] zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

„§ 34

Wildschadensersatz, Schutzvorrichtungen

(1) ¹Abweichend von § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes besteht eine Pflicht zum Ersatz von Wildschaden nicht, wenn

1. die Höhe des geltend gemachten Schadens nicht mindestens 50 Euro beträgt,
2. der Wildschaden an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd gemäß § 6 des Bundesjagdgesetzes ruht, oder
3. der Wildschaden durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war.

²Ist die Jagd in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 28 oder 28 a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) untersagt worden, so kann die oder der Geschädigte den Ersatz ihres oder seines Wildschadens in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 TierGesG verlangen.

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich erscheint, und
2. zu bestimmen, welche Schutzvorrichtungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als üblich anzusehen sind.“